Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

überlingen

Große Kreisstadt Überlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 18.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städt. Kindertageseinrichtungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Überlingen unterhält in der Kernstadt und in den Teilorten Lippertsreute, Nesselwangen und Nußdorf gemeindeeigene Kindertageseinrichtungen und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetztes (KiTaG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen gemäß § 1a Abs. 1 KiTaG sind:

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen)

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung.

Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten, durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes oder durch Kündigung gemäß Absatz 6 durch den Einrichtungsträger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Monatsmitte oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung außerhalb der Frist wird die Entrichtung der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung fällig.

(4) Der Träger der Betreuungseinrichtung behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kindertageseinrichtung vor.

1. Ausschlussgründe sind insbesondere:
   a) Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld von drei Monaten trotz Mahnung,
   b) das Kind fehlt länger als drei Monate unentschuldigt,
   c) das Kind wird mehrfach innerhalb eines Monats verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt.

2. Gründe zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:
   a) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/der/den Sorgeberechtigten und der Kinderbetreuungseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
   b) die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes,
   c) die wiederholte und grobe Pflichtverletzung des/der Sorgeberechtigten (z.B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz),
   d) wiederholter Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung bei Zahlungsverzug,
   e) wiederholte unentschuldigte Fehlzeit.

   Der Ausschluss des Kindes oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

(5) Die Gebühren sind bis zur Abmeldung zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

(6) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids) mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat. Die Gründe für das berechtigte Interesse sind im Verwaltungsakt anzugeben.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung der personellen und sächlichen Kosten Benutzungsgebühren gem. dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten (vom 1. September bis 31. August des Folgejahres). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes

(3) Das jüngste Kind in der städtischen Kindertageseinrichtung gilt als 1. Kind. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das sich gleichzeitig in einer städtischen Kindertageseinrichtung befindet, ist gebührenfrei.

(4) Besucht ein zweijähriges Kind eine Ü3-Gruppe, so ist dafür der 1,5-fache Ü3-Gebührensatz zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Anlage 1 für diesen Monat auf die Hälfte.

(6) Ein Wechsel innerhalb der im Verzeichnis aufgeführten Betreuungsformen ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Hierbei muss für die Ummeldung eine Frist von zwei Wochen beachtet werden.

(7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, z.B. aufgrund von Krankheit oder familiären Reisen, oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(8) Werden in Kindertagesbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, sind bei einer Ganztagesbetreuung pauschale Verpflegungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der pauschalen Verpflegungsgebühren sind im Gebührenverzeichnis dieser Satzung geregelt. Die Kosten für das Mittagessen werden ab dem 1. Tag zu den Betreuungskosten erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Bei der verlängerten Öffnungszeit und der flexiblen Ganztagesbetreuung Ü3 im Kinderhaus St. Angelus (Coupon) wird das Mittagessen nach dem tatsächlichen Verbrauch monatlich abgerechnet.

(9) Die pauschalen Verpflegungsgebühren reduzieren sich bei nachgewiesener Krankheit, bei Urlaub bzw. vorübergehender Schließung der Einrichtung anteilsmäßig. Voraussetzung hierfür ist, dass der Urlaub bzw. die Krankheitstage außerhalb der Schließtage der jeweiligen Einrichtung liegen. Eine Reduzierung der monatlichen Pauschale kommt erst bei Abwesenheiten an über 5 aufeinander folgenden Tagen im Monat zum Tragen. Die Ermäßigung erfolgt dann allerdings ab dem ersten Tag. Sollten die zusammenhängenden Abwesenheitstage monatsübergreifend auftreten, reduziert sich die Monatspauschale in dem Monat, in dem die zusammenhängenden Abwesenheitstage enden. Bei Abwesenheiten, die über mehrere Monate gehen, werden die Pauschalen je Monat nicht mehr abgerechnet.

(10) Wird die Einrichtung oder eine Gruppe aufgrund von Personalmangel geschlossen, die Betreuungszeit reduziert oder die Erziehungsberechtigten bringen die Kinder auf Wunsch der Einrichtung freiwillig nicht in die Betreuung und dauert diese Einschränkung länger als 5 zusammenhängende Betreuungstage, wird die Gebühr anteilsmäßig entsprechend der Einschränkung in der Betreuungszeit reduziert. Das gleiche gilt, wenn es Einschränkungen von mindestens 10 nicht zusammenhängenden Betreuungstagen in einem Monat gibt.

Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

Die Reduzierung erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag dieser Einschränkung. Grundlage ist die zu bezahlende Kindergartengebühr. Findet die Einschränkung bei den zusammenhängenden Tagen monatsübergreifend statt, gilt Absatz 9 entsprechend.

§ 4a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen worden ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 dieser Satzung.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des jeweiligen Monats fällig.

§ 7
Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

(2) Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne ohne eigenes Verschulden entfällt die Beitragsschuld

(3) Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne durch eigenes Verschulden bleibt die Beitragsschuld für den Zeitraum der Quarantäne bestehen.

Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Somit tritt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städt. Kindertageseinrichtungen vom 12.11.2025, ausgefertigt am 18.11.2025, außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 19.11.2026

STADT ÜBERLINGEN AM BODENSEE

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister

Signed by:
Tanja Oldenbürger

Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

überlingen

Stand: 01.01.2027

Gebührenverzeichnis: **Anlage 1**

U3 = 0 - 3 Jahre (Monatsbeträge):

		1. Kind	2. Kind
Halbtagsgruppe (HT) U3 mit 27,5 Stunden:			
	2 Tage/Woche	148,00 €	86,00 €
	3 Tage/Woche	211,00 €	123,00 €
	4 Tage/Woche	275,00 €	160,00 €
	5 Tage/Woche	336,00 €	195,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 30,0 Stunden:			
	2 Tage/Woche	158,00 €	91,00 €
	3 Tage/Woche	226,00 €	131,00 €
	4 Tage/Woche	294,00 €	171,00 €
	5 Tage/Woche	359,00 €	208,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 30,5 Stunden:			
	2 Tage/Woche	160,00 €	93,00 €
	3 Tage/Woche	229,00 €	133,00 €
	4 Tage/Woche	298,00 €	173,00 €
	5 Tage/Woche	364,00 €	211,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 31,25 Stunden:			
	2 Tage/Woche	163,00 €	95,00 €
	3 Tage/Woche	234,00 €	136,00 €
	4 Tage/Woche	304,00 €	176,00 €
	5 Tage/Woche	371,00 €	215,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 33,0 Stunden:			
	2 Tage/Woche	181,00 €	105,00 €
	3 Tage/Woche	259,00 €	150,00 €
	4 Tage/Woche	337,00 €	196,00 €
	5 Tage/Woche	412,00 €	239,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 35,0 Stunden:			
	5 Tage/Woche	424,00 €	246,00 €
Ganztagesgruppe GT 2 U3 mit 41,0 Stunden:			
	5 Tage/Woche	491,00 €	285,00 €
Ganztagesgruppe (GT) U3 mit 45,0 Stunden:			
	2 Tage/Woche	235,00 €	137,00 €
	3 Tage/Woche	337,00 €	196,00 €
	4 Tage/Woche	439,00 €	255,00 €
	5 Tage/Woche	535,00 €	310,00 €
Ganztagesgruppe GT4 U3 mit 47,0 Stunden			
	5 Tage/Woche	560,00 €	325,00 €

Docusign Envelope ID: 8E1234FD-780D-8A2A-8141-3426C872AFBC

überlingen

Stand: 01.01.2027

Ü3 = 3 Jahre bis Schuleintritt (Monatsbeträge):

	1. Kind	2. Kind
Regelgruppe Ü3 mit 27,50 Stunden:	166,00 €	96,00 €
Regelgruppe Ü3 mit 30,0 Stunden:	181,00€	105,00 €
Regelgruppe Ü3 mit 32,5 Stunden:	195,00 €	113,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 30,0 Stunden:	216,00 €	125,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 32,5 Stunden:	234,00 €	136,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 33,0 Stunden: (inkl. GT-Betreuung mit einem durchgängigen Tag)	240,00 €	139,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 35,0 Stunden:	252,00 €	146,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 36,0 Stunden: (GT-Betreuung mit zwei durchgängigen Tagen bis 16.30 Uhr)	266,00 €	154,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 36,5 Stunden: (GT-Betreuung mit zwei durchgängigen Tagen bis 16.30 Uhr)	270,00 €	157,00 €
Ganztagesgruppe Ü3 mit 38,75 Stunden:	351,00 €	204,00 €
Ganztagesgruppe Ü3 mit 41,00 Stunden:	334,00 €	194,00 €
Ganztagesgruppe Ü3 mit 46,75 Stunden:	381,00 €	221,00 €
Ganztagesgruppe Ü3 mit 47,00 Stunden:	383,00 €	222,00 €
Ganztagesgruppe Ü3 mit 47,5 Stunden:	388,00 €	225,00 €
Flexible Ganztagesbetreuung Ü3 im Kinderhaus St. Angelus: (= Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit an bis zu zwei Nachmittagen in der Woche mit flexibler Abholzeit) 5er-Coupon	52,00 €	
Mittagessenspauschale für Ganztageskinder:	87,00 €	